

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

☐ Erstanzeige

☐ Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde
Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
14 5 24 130 (Stadt Kirchberg)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

Familienname

Vorname

Telefon:

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zur Juristischen Person

Name

Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Telefon:

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von

☐ Speisen

☐ nichtalkoholische Getränke

☐ alkoholische Getränke

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.